

Festlegung der Gebiete, bei denen auf die Kennzeichnung von Reitwegen in den Wäldern verzichtet wird (Freistellungsregelung gemäß § 50 Absatz 2 Landschaftsgesetz)

Aufgrund des § 50 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz – vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 06.12.2012 nachfolgende Freistellungsregelung vom 31.12.1988 bis zum 31.12.2016 verlängert.

Die Verlängerung erfolgte im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und nach Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 1

Gebiete, in denen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird

Für das Gebiet des Kreises Borken wird auf die Kennzeichnung von Reitwegen in den Wäldern verzichtet. Hiervon ausgenommen sind die vorhandenen Naturschutzgebiete. Ebenfalls ausgenommen sind die Naturschutzgebiete, die künftig unter Schutz gestellt werden, vom Zeitpunkt der Unterschutzstellung an.

Des Weiteren wird ein Teilgebiet der Stadt Gronau von der Freistellungsregelung ausgenommen. Im Einzelnen handelt es sich um Bereiche im Rünenberger Wald und im Freizeit- und Erholungsgebiet Drilandsee.

Dieser Teilbereich wird eingegrenzt:

- im Norden durch die Landesgrenze nach Niedersachsen
- im Osten durch die Kreisgrenze zum Kreis Steinfurt
- im Süden durch die Gemeindestraßen Schöttelkotter Damm und Kaiserstiege sowie
- im Westen durch die Kreisstraße Heerweg und der Gildehauser Straße (Landesstraße 572).

Im Übrigen ist die Eingrenzung des Gebietes aus der als Anlage 2 beigefügten Karte zu entnehmen.

§ 2 Gegenstand der Regelung

In den Wäldern des in § 1 bezeichneten Gebietes ist gemäß § 50 Absatz 2 Satz 4 des Landschaftsgesetzes das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig. Hiervon ausgenommen sind gekennzeichnete Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade. Als private Straßen und Wege sind nur solche Flächen und Wege anzusehen, die nach Anlage oder Zustand erkennbar für den Verkehr bestimmt sind. Hierzu zählen zum Beispiel nicht Feldraine, Böschungen, Waldschneisen, Rückegassen, Schleifspuren, Wildwechsel, Leitungstrassen und Trampelpfade.

§ 3 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Regelung tritt am 01.01.2013 in Kraft und spätestens am 31.12.2016 außer Kraft, wenn nicht der Kreistag eine Verlängerung beschließt.

Die vorstehende Regelung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Freistellungsregelung kann während der Dienststunden beim

Landrat des Kreises Borken,
Fachbereich Natur und Umwelt,
Zimmer 1437 (Etag 4D),
Burloer Straße 93, 46325 Borken,

eingesehen werden.

46325 Borken, den __.12.2012

K r e i s B o r k e n
D e r L a n d r a t

Dr. Zwicker